

## V o r l a g e

für die Sitzung des Arbeitsausschusses des Schulverbandes Trittau  
am 01.06.2015

---

### **zu TOP 6: Übernahme der Trägerschaft für die Schulische Assistenz**

#### Sachverhalt:

Das Land Schleswig-Holstein hat im vergangenen Jahr beschlossen, als neues schulisches Unterstützungssystem mit Beginn des Schuljahres 2015/16 eine neue sogenannte Schulische Assistenz an den Grundschulen neben der Schulsozialarbeit, der Schulbegleitung und der Sonderpädagogik einzuführen. Die Schulische Assistenz soll die Schulen besser für die Aufgabe der Inklusion rüsten. Schulische Assistenten sollen im Schwerpunkt inklusiv beschulte Kinder im Schulalltag und auch im Unterricht unterstützen, damit für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen verbessert und die Lehrkräfte entlastet werden.

Die Schulischen Assistenten sollen auch dafür sorgen, dass sich der Bedarf an der bisher von den Kreisen auf Grundlage von SGB VIII bzw. SGB XII gewährter Schulbegleitung verringert, also weniger Schulbegleiter an den Schulen benötigt werden.

Die Ministerin für Bildung und Schule, Frau Britta Ernst, bittet die Schulträger mit Schreiben vom 12.05.2015, die Trägerschaft für die Schulische Assistenz zu übernehmen. Diese liegt eigentlich in der Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein. Das Schreiben ist der Vorlage beigefügt.

Das Land sichert den Schulträgern für fünf Jahre eine verlässliche Finanzierung zu. Als Richtwert ist ein Betrag von bis zu 125 Euro pro Schüler im Schuljahr vorgesehen. Für die Mühlau-Schule wären dieses bei 452 Schüler/innen zum Stichtag maximal 56.500 Euro.

Als Assistenzkräfte kommen aufgrund der erforderlichen Qualifikation Erzieher/innen und pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistent/innen und Kinderpfleger/innen sowie sozial erfahrene Personen in Betracht. Abhängig von der Ausbildung erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2, S3 oder S6 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst- Sozial- und Erziehungsdienst. Dieses hätte folgende finanzielle Auswirkungen für den Schulverband:

E-Stufe	Bezeichnung	Gehalt (brutto), Stufe 2	
		39 Wochenst.	19,5 Wochenst.
S 2	Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern	Monat: 2.066 € Jahr: 26.647 €	1.033 € 13.323 €

S 3	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger und sozialpädagogische Assistent/innen	Monat: 2.278 € Jahr: 29.378 €	1.139 € 14.690 €
S 6	Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung	Monat: 2.590 € Jahr: 33.407 €	1.295 € 16.703 €

Das weitere Verfahren zur Einstellung der Schulassistenten und die Abrechnungsmodalitäten sind noch nicht geklärt. Gleiches gilt für die Frage: Was passiert, wenn der Schulverband die Trägerschaft nicht übernimmt?

Es ist zu entscheiden, ob der Schulverband Trittau die Trägerschaft für die schulische Assistenz übernimmt oder nicht.

An die Schulträger  
im kreisangehörigen Bereich

Kiel, 12. Mai 2015

Ministerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung beabsichtigt, mit Beginn des neuen Schuljahrs an allen Grundschulen eine Schulische Assistenz einzurichten. Diese soll - im Zusammenwirken mit anderen Unterstützungssystemen - die Qualität der inklusiven Schule stärken. Die Tätigkeiten und Einsatzfelder der Schulischen Assistentinnen und Assistenten sowie die dafür erforderlichen Qualifikationen sind in den anliegenden „Eckpunkten zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“ beschrieben.

Das Land geht mit dieser Schulischen Assistenz einen neuen Weg, der inhaltlich und strukturell in dieser Form bislang noch nicht beschriffen worden ist und in einem kooperativen Prozess gestaltet werden muss. Deshalb möchte ich Sie - wie auch im Rahmen des XVII. Bürgermeisterseminars in Sankelmark und in Fortsetzung der Gespräche, die die Schulrätinnen und Schulräte diesbezüglich bereits mit Ihnen geführt haben bzw. führen werden - darum bitten, die Trägerschaft für die Schulische Assistenz zu übernehmen. Die kreisfreien Städte haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Wahrnehmung dieser Aufgabe schon bekundet; die Bedingungen, die ihnen in Aussicht gestellt worden sind, sollen für Sie ebenfalls gelten:

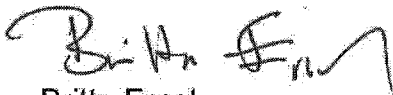
- Das Land beabsichtigt, die entstehenden Lasten dauerhaft zu übernehmen, und gewährleistet eine verlässliche Finanzierung von vorerst fünf Jahren.
- Es wird darauf hinwirken, dass auch Konsolidierungskommunen die Mittel des Landes für den vorgesehenen Zweck verwenden können.
- Sofern Sie als Schulträger selbst diese Aufgabe nicht bzw. nicht alleine übernehmen wollen, können sie diese auch in Verbänden mit anderen Schulträgern oder mit freien Trägern (auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen) ausführen.

- Als Richtwert ist geplant, den Trägern der Schulischen Assistenz je Schüler bis zu 125 € (im Schuljahr) zur Verfügung zu stellen, wobei die Schülerzahlen des letzten Statistikstichtags (19.09.2014) als Maßstab genommen und prinzipiell beibehalten werden.
- Der für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderliche Verwaltungsaufwand darf mit bis zu 5 % der Zuweisung berücksichtigt werden, in Anbetracht der für die Startphase insgesamt höheren Aufwendungen für die Personaleinwerbung, -auswahl und -beschäftigung bis zum 31.12.2015 mit bis zu 10 % der Zuweisung.
- Für den Fall von steigenden Bedarfen - d.h. insbesondere bei Tarifsteigerungen - ist darüber hinaus eine Dynamisierung der Mittel vorgesehen.
- Das MSB bietet in Zusammenarbeit mit dem IQSH eine modularisierte und unentgeltliche Fortbildung an.

Weitere Details, die sich für Sie im Zusammenhang mit der Abwicklung Schulischer Assistenz ergeben, werden vom Land zentral geklärt. Gerne nehmen wir dabei auch Ihre Fragen entgegen.

Ich versichere Ihnen, dass ich insbesondere auch aus der Diskussion bei dem Bürgermeisterseminar in Sankelmark um Ihre Vorbehalte gegenüber einer Beteiligung an der Schulischen Assistenz weiß. Dennoch möchte ich für Ihre Mitwirkung werben, weil ich davon überzeugt bin, dass eine gute und zukunftsfähige Schule heute nur in der gemeinsamen Verantwortung von Land und Schulträgern gestaltet werden kann. Es geht also nicht darum, Zuständigkeiten zu verschieben, sondern wir wollen im Interesse junger Menschen und ihrer Bildungschancen miteinander einen neuen Weg beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Britta Ernst

## **Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz**

1. Die **multiprofessionelle Ausstattung** gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule. Ein Teilelement dieser Ausstattung bildet die **Schulische Assistenz**. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur **Erreichung der pädagogischen Ziele** im Sinne von § 4 SchulG beizutragen. Die Assistenzkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern und dadurch auch die Lehrkräfte zu entlasten.
  
2. Die Schulische Assistenz soll **an Grundschulen** aufgebaut werden, denn diese Schulart zeichnet sich durch eine besonders heterogene Schülerschaft aus. Vor allem aber findet hier, am **Beginn der schulischen Laufbahn**, eine Umstellung auf systematische Lernprozesse statt, und es werden neue emotionale und soziale Anforderungen an Kinder gestellt, die sich mit Hilfe von Assistenzkräften besser bewältigen lassen. Auf diese Weise können der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule erleichtert und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer gestaltet werden.
  
3. Als mögliche **Aufgaben- und Einsatzfelder** der Schulischen Assistenzkräfte kommen insbesondere in Betracht:
  - die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe

### **Beispiele:**

- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Umsetzung bzw. Einhaltung von vereinbarten Regel- und Ordnungsprinzipien
- Regelmäßige Kontakt- und Gesprächsangebote zur Unterstützung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (Einzel-, Kleingruppengespräche, Begleitung von Klassenratsstunden ...)
- Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern in Konfliktsituationen (z.B. bei Selbst- und Fremdaggression, Verweigerungen, Weglaufsituationen oder Rückzugserfordernissen) durch Kontakt-, Gesprächs- und Handlungsangebote
- mit der Klassenlehrkraft abgestimmte Interventionen wie die Begleitung von befristeten Auszeiten ...

- angeleitete Unterstützung / Begleitung / Umsetzung von spezifischen Fördermaßnahmen und Lernprogrammen für Gruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt ihrer emotionalen bzw. sozialen Entwicklung
  - die Unterstützung von befristeten Maßnahmen der schulischen Erziehungshilfe innerhalb und außerhalb der Lerngruppe
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts

**Beispiele:**

- angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler im Klassenverband
  - Hilfestellungen bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen
  - Hilfestellungen bei Handlungsplanung und Selbstorganisation oder der Verwendung von Arbeitsmaterialien
  - Ermutigung, Motivation von Schülerinnen und Schülern
  - Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei dem Einüben von Methoden, dem Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln wie speziellen Computer- oder Lernprogrammen oder der Anwendung von Arbeitstechniken ...
  - angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler außerhalb des Klassenverbandes, z.B. bei befristeten räumlichen Aufteilungen
  - Begleitung und Unterstützung von angeleiteten Differenzierungsangeboten
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen

**Beispiele:**

- Gestaltung von pädagogischen Pausen- oder Frühstücksangeboten
  - Begleitung angeleiteter Kleingruppenangebote (Spielen, Bewegung, Lesen ... )
  - Begleitung von Schülerinnen und Schülern in Ruhe- und Rückzugszonen
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort

**Beispiele:**

- Begleitung von Ausflügen und Klassenfahrten
  - Unterstützung bei der Durchführung von Projekt- und Sporttagen, Schul- und Klassenfesten ...
  - Begleitung von Aktivitäten „Lernen am anderen Ort“
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichtsergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztag, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften)

**Beispiele:**

- Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften
  - Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf in Betreuungs- oder Ganztagsangeboten
- die punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Situationen

**Schulische Assistenzkräfte dürfen nicht für eigenständigen Unterricht oder für Vertretungsaufgaben eingesetzt werden.**

4. Der Einsatzbereich der Schulischen Assistenzkräfte in den einzelnen Schulen leitet sich aus den unter Ziffer 3 beschriebenen Tätigkeitsfeldern ab und wird auf schulischer Ebene unter Berücksichtigung des jeweiligen spezifischen Bedarfs geregelt. Die Schulischen Assistenzkräfte sollen eingebunden werden in die Teamstruktur, die am jeweiligen Schulstandort besteht und die insbesondere auch durch die Mitwirkung der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der Schulsozialarbeit geprägt wird.
5. Die Assistenzkräfte müssen über die für ihren Aufgabenbereich **erforderliche Qualifikation** verfügen. In Betracht kommen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie sozial erfahrene Personen.  
Neben der entsprechenden Qualifikation ist die **regelmäßige Fortbildung** der Schulischen Assistentinnen und Assistenten eine zentrale Voraussetzung für die Tätigkeit in der Schule. Entsprechende Angebote wird das IQSH in Abstimmung mit dem Bildungsministerium vorhalten.